



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische u. hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

Nr. 8/2015

25. Februar 2015

Inhaltsverzeichnis

Siebente Satzung zur Änderung der Ordnung zur Vergabe von Studienplätzen in nicht in das zentrale Vergabeverfahren einbezogenen zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Technischen Universität Chemnitz (Zulassungsordnung) vom 24. Februar 2015 Seite 231

**Siebente Satzung zur Änderung der Ordnung zur Vergabe von Studienplätzen
in nicht in das zentrale Vergabeverfahren
einbezogenen zulassungsbeschränkten Studiengängen
an der Technischen Universität Chemnitz
(Zulassungsordnung)
Vom 24. Februar 2015**

Aufgrund von § 13 Abs. 3 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 1086), in Verbindung mit § 6 Abs. 6 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulzulassungsgesetz – SächsHZG) vom 7. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 462), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Oktober 2012 (SächsGVBl. S. 568, 575) geändert worden ist, und § 24 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Vergabe von Studienplätzen (Sächsische Studienplatzvergabeverordnung – SächsStudPlVergabeVO) vom 29. Juni 2010 (SächsGVBl. S. 204), die zuletzt durch Verordnung vom 17. Juni 2014 (SächsGVBl. S. 350) geändert worden ist, hat der Senat im Benehmen mit dem Rektorat der Technischen Universität Chemnitz folgende Satzung erlassen:

**Artikel 1
Änderung der Zulassungsordnung**

Die Ordnung zur Vergabe von Studienplätzen in nicht in das zentrale Vergabeverfahren einbezogenen zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Technischen Universität Chemnitz (Zulassungsordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Mai 2013 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 6/2013, S. 88), geändert durch Artikel 1 der Satzung vom 8. Januar 2015 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 1/2015, S. 1), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 4 Auswahlverfahren für das 1. Fachsemester für Studiengänge,
die zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss führen**

(1) Die verfügbaren Studienplätze werden in Vorabquoten und Hauptquoten vergeben.

(2) Folgende Vorabquoten werden gebildet:

1. 8 Prozent für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind,
2. 2 Prozent für Fälle außergewöhnlicher Härte,
3. 3 Prozent für die Auswahl für ein Zweitstudium.

Für jede Quote nach Satz 1 wird jedoch mindestens ein Studienplatz zur Verfügung gestellt.

(3) Folgende Hauptquoten werden gebildet:

1. 20 Prozent nach dem Grad der Qualifikation für den gewählten Studiengang (Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung),
2. 20 Prozent nach der Dauer der Zeit seit dem Erwerb der Qualifikation für den gewählten Studiengang (Wartezeit) und
3. 60 Prozent nach dem Ergebnis des Auswahlverfahrens der Hochschule.

In den Hauptquoten werden Studienplätze nach Abzug der in den Vorabquoten zu vergebenden Studienplätze und vermindert um die Zahl der nach einem Dienst aufgrund früheren Zulassungsanspruchs nach § 19 SächsStudPIVergabeVO Auszuwählenden vergeben.

(4) In den Vorabquoten nicht in Anspruch genommene Studienplätze werden in den Hauptquoten vergeben. Wer den Vorabquoten nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 und 3 unterfällt, kann nicht in den Hauptquoten berücksichtigt werden.

(5) Die Auswahl der Studienbewerber in der Quote nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 erfolgt, soweit in der Anlage zu dieser Ordnung keine anderen Regelungen getroffen sind, wie folgt:

Es wird eine Eignungsnote aus der Einzelnote Mathematik der Hochschulzugangsberechtigung und der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung gebildet. Mit der Eignungsnote wird eine Rangfolge gebildet, nach der die Auswahl erfolgt. Die Eignungsnote berechnet sich zu 10 Prozent aus der Einzelnote und zu 90 Prozent aus der Durchschnittsnote. Die Einzelnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der für das erste und zweite Halbjahr auf dem Abiturzeugnis ausgewiesenen Kursnoten Mathematik. Leistungspunkte in den Kursen werden nach folgender Regel in Noten umgerechnet:

15 Leistungspunkte	-	0,7	07 Leistungspunkte	-	3,3
14 Leistungspunkte	-	1,0	06 Leistungspunkte	-	3,7
13 Leistungspunkte	-	1,3	05 Leistungspunkte	-	4,0
12 Leistungspunkte	-	1,7	04 Leistungspunkte	-	4,3
11 Leistungspunkte	-	2,0	03 Leistungspunkte	-	4,7
10 Leistungspunkte	-	2,3	02 Leistungspunkte	-	5,0
09 Leistungspunkte	-	2,7	01 Leistungspunkte	-	5,3
08 Leistungspunkte	-	3,0	00 Leistungspunkte	-	6,0

Wird auf dem Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung nur eine Gesamtnote für die Einzelnote ausgewiesen, dient diese als Berechnungsgrundlage. Bei der Einzelnote und der Eignungsnote werden zwei Stellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Die Quoten nach Absatz 2 und 3 werden im Vergabeverfahren in folgender Reihenfolge berücksichtigt:

1. Auswahl von ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind,
2. Auswahl für ein Zweitstudium,
3. Auswahl nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
4. Auswahl nach der Wartezeit,
5. Auswahl nach dem Ergebnis des Auswahlverfahrens der Hochschule,
6. Auswahl nach außergewöhnlicher Härte.

(7) In Studiengängen, für die eine eigene Leistungserhebung gemäß § 17 Abs. 11 SächsHSFG vorgesehen ist, können von Absatz 3 abweichende Regelungen entsprechend § 6 Abs. 3 SächsHZG getroffen werden. Diese sind für den jeweiligen Studiengang in der Anlage zu dieser Ordnung enthalten.“

2. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 5 Auswahlverfahren für das 1. Fachsemester für Studiengänge,
die zu einem weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss führen**

(1) Die verfügbaren Studienplätze werden in Vorabquoten und Hauptquoten vergeben.

(2) Folgende Vorabquoten werden gebildet:

1. 8 Prozent für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind,
2. 2 Prozent für Fälle außergewöhnlicher Härte,
3. 3 Prozent für die Auswahl für ein Zweitstudium.

Für jede Quote nach Satz 1 wird jedoch mindestens ein Studienplatz zur Verfügung gestellt.

(3) Die Auswahl der Bewerber in der Hauptquote erfolgt auf der Grundlage der erbrachten Leistungen in dem Studiengang, der Zugangsvoraussetzung für den zulassungsbeschränkten Studiengang ist. Am Auswahlverfahren kann teilnehmen, wer mindestens 80 % der Leistungspunkte des Studienganges nachweist, welcher Zugangsvoraussetzung für den zulassungsbeschränkten Studiengang ist. Die Auswahl erfolgt nach der Durchschnittsnote, die den nachgewiesenen Leistungspunkten entspricht. In der Hauptquote werden Studienplätze nach Abzug der in den Vorabquoten zu vergebenden Studienplätze und vermindert um die Zahl der nach einem Dienst aufgrund früheren Zulassungsanspruchs nach § 19 SächsStudPIVergabeVO Auszuwählenden vergeben.

(4) Die Quoten werden im Vergabeverfahren in folgender Reihenfolge berücksichtigt:

1. Auswahl von ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind,
2. Auswahl für ein Zweitstudium,
3. Auswahl in der Hauptquote,
4. Auswahl nach außergewöhnlicher Härte.

(5) Darüber hinausgehende Regelungen entsprechend § 6 Abs. 4 SächsHZG können für einzelne Studiengänge in der Anlage zu dieser Ordnung getroffen werden.

(6) Bei Rangleichheit entscheidet das Los.“

3. Die Anlage zur Zulassungsordnung wird durch die nachfolgende Anlage (Anlage zur Zulassungsordnung) ersetzt.

**Artikel 2
Neubekanntmachung**

Der Rektor der Technischen Universität Chemnitz wird ermächtigt, den Wortlaut der Zulassungsordnung in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung neu bekannt zu machen.

**Artikel 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft. Sie gilt für das Auswahlverfahren ab dem Wintersemester 2015/2016.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senates vom 27. Januar 2015 und des Rektorates der Technischen Universität Chemnitz vom 14. Januar 2015.

Chemnitz, den 24. Februar 2015

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Arnold van Zyl

Anlage zur Zulassungsordnung

1. Für den Studiengang **Bachelor Germanistik** erfolgt die Auswahl der Studienbewerber nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Zulassungsordnung wie folgt:

Es wird eine Eignungsnote aus der Einzelnote Deutsch der Hochschulzugangsberechtigung und der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung gebildet. Mit der Eignungsnote wird eine Rangfolge gebildet, nach der die Auswahl erfolgt. Die Eignungsnote berechnet sich zu 10 Prozent aus der Einzelnote und zu 90 Prozent aus der Durchschnittsnote. Die Einzelnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der ausgewiesenen Kursnoten. Leistungspunkte in den Kursen werden nach folgender Regel in Noten umgerechnet.

15 Leistungspunkte - 0,7	07 Leistungspunkte - 3,3
14 Leistungspunkte - 1,0	06 Leistungspunkte - 3,7
13 Leistungspunkte - 1,3	05 Leistungspunkte - 4,0
12 Leistungspunkte - 1,7	04 Leistungspunkte - 4,3
11 Leistungspunkte - 2,0	03 Leistungspunkte - 4,7
10 Leistungspunkte - 2,3	02 Leistungspunkte - 5,0
09 Leistungspunkte - 2,7	01 Leistungspunkte - 5,3
08 Leistungspunkte - 3,0	00 Leistungspunkte - 6,0

Wird auf dem Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung nur eine Gesamtnote für die Einzelnote ausgewiesen, dient diese als Berechnungsgrundlage. Bei der Einzelnote und der Eignungsnote werden zwei Stellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

2. Für den Studiengang **Bachelor Medienkommunikation** erfolgt die Auswahl der Studienbewerber nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Zulassungsordnung wie folgt:

Es wird eine Eignungsnote aus der Einzelnote Deutsch der Hochschulzugangsberechtigung und der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung gebildet. Mit der Eignungsnote wird eine Rangfolge gebildet, nach der die Auswahl erfolgt. Die Eignungsnote berechnet sich zu 10 Prozent aus der Einzelnote und zu 90 Prozent aus der Durchschnittsnote. Die Einzelnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der ausgewiesenen Kursnoten. Leistungspunkte in den Kursen werden nach folgender Regel in Noten umgerechnet.

15 Leistungspunkte - 0,7	07 Leistungspunkte - 3,3
14 Leistungspunkte - 1,0	06 Leistungspunkte - 3,7
13 Leistungspunkte - 1,3	05 Leistungspunkte - 4,0
12 Leistungspunkte - 1,7	04 Leistungspunkte - 4,3
11 Leistungspunkte - 2,0	03 Leistungspunkte - 4,7
10 Leistungspunkte - 2,3	02 Leistungspunkte - 5,0
09 Leistungspunkte - 2,7	01 Leistungspunkte - 5,3
08 Leistungspunkte - 3,0	00 Leistungspunkte - 6,0

Wird auf dem Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung nur eine Gesamtnote für die Einzelnote ausgewiesen, dient diese als Berechnungsgrundlage. Bei der Einzelnote und der Eignungsnote werden zwei Stellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

3. Für den Studiengang **Bachelor Präventions-, Rehabilitations- und Fitnesssport** erfolgt die Auswahl der Studienbewerber nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Zulassungsordnung wie folgt:

Es wird eine Eignungsnote aus der Einzelnote Sport der Hochschulzugangsberechtigung und der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung gebildet. Mit der Eignungsnote wird eine Rangfolge gebildet, nach der die Auswahl

erfolgt. Die Eignungsnote berechnet sich zu 10 Prozent aus der Einzelnote und zu 90 Prozent aus der Durchschnittsnote. Die Einzelnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der ausgewiesenen Kursnoten. Leistungspunkte in den Kursen werden nach folgender Regel in Noten umgerechnet.

15 Leistungspunkte	-	0,7	07 Leistungspunkte	-	3,3
14 Leistungspunkte	-	1,0	06 Leistungspunkte	-	3,7
13 Leistungspunkte	-	1,3	05 Leistungspunkte	-	4,0
12 Leistungspunkte	-	1,7	04 Leistungspunkte	-	4,3
11 Leistungspunkte	-	2,0	03 Leistungspunkte	-	4,7
10 Leistungspunkte	-	2,3	02 Leistungspunkte	-	5,0
09 Leistungspunkte	-	2,7	01 Leistungspunkte	-	5,3
08 Leistungspunkte	-	3,0	00 Leistungspunkte	-	6,0

Wird auf dem Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung nur eine Gesamtnote für die Einzelnote ausgewiesen, dient diese als Berechnungsgrundlage. Bei der Einzelnote und der Eignungsnote werden zwei Stellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

4. Für den Studiengang **Bachelor Interkulturelle Kommunikation** erfolgt die Auswahl der Studienbewerber nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Zulassungsordnung wie folgt:

Es wird eine Eignungsnote aus der Einzelnote Englisch der Hochschulzugangsberechtigung und der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung gebildet. Mit der Eignungsnote wird eine Rangfolge gebildet, nach der die Auswahl erfolgt. Die Eignungsnote berechnet sich zu 10 Prozent aus der Einzelnote und zu 90 Prozent aus der Durchschnittsnote. Die Einzelnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der ausgewiesenen Kursnoten. Leistungspunkte in den Kursen werden nach folgender Regel in Noten umgerechnet.

15 Leistungspunkte	-	0,7	07 Leistungspunkte	-	3,3
14 Leistungspunkte	-	1,0	06 Leistungspunkte	-	3,7
13 Leistungspunkte	-	1,3	05 Leistungspunkte	-	4,0
12 Leistungspunkte	-	1,7	04 Leistungspunkte	-	4,3
11 Leistungspunkte	-	2,0	03 Leistungspunkte	-	4,7
10 Leistungspunkte	-	2,3	02 Leistungspunkte	-	5,0
09 Leistungspunkte	-	2,7	01 Leistungspunkte	-	5,3
08 Leistungspunkte	-	3,0	00 Leistungspunkte	-	6,0

Wird auf dem Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung nur eine Gesamtnote für die Einzelnote ausgewiesen, dient diese als Berechnungsgrundlage. Bei der Einzelnote und der Eignungsnote werden zwei Stellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

5. Für den Studiengang **Bachelor Informatik und Kommunikationswissenschaften** erfolgt die Auswahl der Studienbewerber nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Zulassungsordnung wie folgt:

Es wird eine Eignungsnote aus der Einzelnote Mathematik und Deutsch der Hochschulzugangsberechtigung und der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung gebildet. Mit der Eignungsnote wird eine Rangfolge gebildet, nach der die Auswahl erfolgt. Die Eignungsnote berechnet sich zu 10 Prozent aus der Einzelnote und zu 90 Prozent aus der Durchschnittsnote. Die Einzelnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der für das erste und zweite Halbjahr auf dem Abiturzeugnis ausgewiesenen Kursnoten Mathematik und Deutsch. Leistungspunkte in den Kursen werden nach folgender Regel in Noten umgerechnet.

15 Leistungspunkte	-	0,7	07 Leistungspunkte	-	3,3
14 Leistungspunkte	-	1,0	06 Leistungspunkte	-	3,7
13 Leistungspunkte	-	1,3	05 Leistungspunkte	-	4,0
12 Leistungspunkte	-	1,7	04 Leistungspunkte	-	4,3
11 Leistungspunkte	-	2,0	03 Leistungspunkte	-	4,7

10 Leistungspunkte	-	2,3	02 Leistungspunkte	-	5,0
09 Leistungspunkte	-	2,7	01 Leistungspunkte	-	5,3
08 Leistungspunkte	-	3,0	00 Leistungspunkte	-	6,0

Wird auf dem Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung nur eine Gesamtnote für Mathematik und Deutsch ausgewiesen, wird die Einzelnote aus dem arithmetischen Mittel dieser beiden Noten gebildet. Bei der Einzelnote und der Eignungsnote werden zwei Stellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

6. Für den Studiengang **Lehramt an Grundschulen** erfolgt die Auswahl der Studienbewerber nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Zulassungsordnung wie folgt:

Es wird eine Eignungsnote aus der Einzelnote Deutsch der Hochschulzugangsberechtigung und der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung gebildet. Mit der Eignungsnote wird eine Rangfolge gebildet, nach der die Auswahl erfolgt. Die Eignungsnote berechnet sich zu 10 Prozent aus der Einzelnote und zu 90 Prozent aus der Durchschnittsnote. Die Einzelnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der ausgewiesenen Kursnoten. Leistungspunkte in den Kursen werden nach folgender Regel in Noten umgerechnet.

15 Leistungspunkte	-	0,7	07 Leistungspunkte	-	3,3
14 Leistungspunkte	-	1,0	06 Leistungspunkte	-	3,7
13 Leistungspunkte	-	1,3	05 Leistungspunkte	-	4,0
12 Leistungspunkte	-	1,7	04 Leistungspunkte	-	4,3
11 Leistungspunkte	-	2,0	03 Leistungspunkte	-	4,7
10 Leistungspunkte	-	2,3	02 Leistungspunkte	-	5,0
09 Leistungspunkte	-	2,7	01 Leistungspunkte	-	5,3
08 Leistungspunkte	-	3,0	00 Leistungspunkte	-	6,0

Wird auf dem Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung nur eine Gesamtnote für die Einzelnote ausgewiesen, dient diese als Berechnungsgrundlage. Bei der Einzelnote und der Eignungsnote werden zwei Stellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

7. Für den Studiengang **Master Kundenbeziehungsmanagement** erfolgt die Auswahl der Studienbewerber nach § 5 Abs. 2 der Zulassungsordnung wie folgt:

Aus der nach § 5 Abs. 1 nachgewiesenen Durchschnittsnote und den nachfolgend aufgeführten Bonuswerten wird eine Eignungsnote gebildet. Die Durchschnittsnote wird um den Gesamtbonus verbessert. Die mittels Bonus errechnete Eignungsnote darf rechnerisch den Wert 1 nicht unterschreiten. Erfüllt der Bewerber nicht die Voraussetzungen für die Vergabe eines Bonus, wird die Eignungsnote der Durchschnittsnote gleichgesetzt.

Auf folgende nachgewiesene Leistungen wird der ausgewiesene Bonus vergeben:

- Nachweis von zwei erfolgreich abgeschlossenen wirtschaftswissenschaftlichen Seminaren oder gleichwertigen Leistungen. (Der Arbeitsaufwand soll mindestens 12 Leistungspunkten entsprechen.) Bonus 0,3
- Nachweis des Berufsfeldprojekts und von mindestens zwei der folgenden Prüfungsleistungen: Bonus 0,3
 - Marketingmanagement
 - Businessplanung und Management von Gründungen
 - Marketinginstrumente I
 - Marketinginstrumente II

(Der Arbeitsaufwand soll mindestens 11 Leistungspunkten entsprechen.)

- Nachweis eines Business Intelligence-Praktikums und von mindestens zwei der folgenden Prüfungsleistungen:
 - Geschäftsprozessmodellierung und –management Bonus 0,3
 - Komponenten und Architekturen von Analytischen Informationssystemen
 - Entscheidungsunterstützungssysteme
 - Projektmanagement(Der Arbeitsaufwand soll mindestens 11 Leistungspunkten entsprechen.)

Über die Gleichwertigkeit von Leistungen und damit die Vergabe der relevanten Bonuspunkte entscheidet der Prüfungsausschuss des Studiengangs Master Kundenbeziehungsmanagement.

8. Für den Studiengang **Master Rechnungslegung und Unternehmenssteuerung** erfolgt die Auswahl der Studienbewerber nach § 5 Abs. 2 der Zulassungsordnung wie folgt:

Aus der nach § 5 Abs. 1 nachgewiesenen Durchschnittsnote und den nachfolgend aufgeführten Bonuswerten wird eine Eignungsnote gebildet. Die Durchschnittsnote wird um den Gesamtbonus verbessert. Die mittels Bonus errechnete Eignungsnote darf rechnerisch den Wert 1 nicht unterschreiten. Erfüllt der Bewerber nicht die Voraussetzung für die Vergabe eines Bonus wird die Eignungsnote der Durchschnittsnote gleich gesetzt.

Auf folgende nachgewiesene Leistungen wird der ausgewiesenen Bonus vergeben:

- Nachweis von zwei erfolgreich abgeschlossenen wirtschaftswissenschaftlichen Seminaren oder gleichwertige Leistungen. (Der Arbeitsaufwand soll mindestens 12 LP entsprechen.) Bonus 0,3
- Nachweis des Berufsfeldprojekts und von mindestens vier der folgenden Prüfungsleistungen:
 - Einführung in die betriebswirtschaftliche Steuerlehre
 - Controlling
 - Finanzmanagement
 - Prüfungswesen
 - Besteuerung I
 - Besteuerung II, Bonus 0,3
 - Interne Unternehmensrechnung
 - Strategisches Management
 - Finance I
 - Finance II
 - Konzernabschluss(Der Arbeitsaufwand soll mindestens 17 LP entsprechen.)

Über die Gleichwertigkeit von Leistungen und damit die Vergabe der relevanten Bonuspunkte entscheidet der Prüfungsausschuss des Studiengangs Master Rechnungslegung und Unternehmenssteuerung.

9. Für den Studiengang **Master Value Chain Management** erfolgt die Auswahl der Studienbewerber nach § 5 Abs. 2 der Zulassungsordnung wie folgt:

Aus der nach § 5 Abs. 1 nachgewiesenen Durchschnittsnote und den nachfolgend aufgeführten Bonuswerten wird eine Eignungsnote gebildet. Die Durchschnittsnote wird um den Gesamtbonus verbessert. Die mittels Bonus errechnete Eignungsnote darf rechnerisch den Wert 1 nicht unterschreiten. Erfüllt der Bewerber nicht die Voraussetzungen für die Vergabe eines Bonus, wird die Eignungsnote der Durchschnittsnote gleichgesetzt.

Auf folgende nachgewiesene Leistungen wird der ausgewiesene Bonus vergeben:

- Nachweis von zwei erfolgreich abgeschlossenen wirtschaftswissenschaftlichen Seminaren oder gleichwertigen Leistungen. (Der Arbeitsaufwand soll mindestens 12 Leistungspunkten entsprechen.) Bonus 0,3

- Nachweis des Berufsfeldprojekts und von mindestens vier weiteren Prüfungsleistungen, außer oben genannten wissenschaftlichem Seminar, im Berufsfeld „Wertschöpfungsmanagement“ oder im Berufsfeld „Finance/Accounting/Controlling/Taxation“ des Bachelorstudiengangs Wirtschaftswissenschaften der TU Chemnitz oder gleichwertige Leistungen. (Der Arbeitsaufwand soll mindestens 17 Leistungspunkten entsprechen.) Bonus 0,3

Über die Gleichwertigkeit von Leistungen und damit die Vergabe der relevanten Bonuspunkte entscheidet der Prüfungsausschuss des Studiengangs Master Value Chain Management.

10. Für den Studiengang **Master Finance** erfolgt die Auswahl der Studienbewerber nach § 5 Abs. 5 der Zulassungsordnung wie folgt:

Aus der nach § 5 Abs. 4 nachgewiesenen Durchschnittsnote und den nachfolgend aufgeführten Bonuswerten wird eine Eignungsnote gebildet. Die Durchschnittsnote wird um den Gesamtbonus verbessert. Die mittels Bonus errechnete Eignungsnote darf rechnerisch den Wert 1 nicht unterschreiten. Erfüllt der Bewerber nicht die Voraussetzungen für die Vergabe eines Bonus, wird die Eignungsnote der Durchschnittsnote gleichgesetzt.

Auf folgende nachgewiesene Leistungen wird der ausgewiesene Bonus vergeben:

- Nachweis von mindestens drei der folgenden mathematischen Prüfungsleistungen: Bonus 0,2
 - Mathematik I
 - Mathematik II
 - Statistik
 - Stochastik
 - Analysis I
 - Analysis II
 - Grundlagen der Optimierung(Der Arbeitsaufwand soll mindestens 14 Leistungspunkten entsprechen.)

- Nachweis der folgenden Prüfungsleistungen im Fachgebiet Volkswirtschaftslehre: Bonus 0,2
 - Mikroökonomie
 - Makroökonomie
 - Wirtschaftspolitik(Der Arbeitsaufwand soll mindestens 14 Leistungspunkten entsprechen.)

- Nachweis der folgenden Prüfungsleistungen: Bonus 0,1
 - Finance I
 - Finance II(Der Arbeitsaufwand soll mindestens 6 Leistungspunkten entsprechen.)

Über die Gleichwertigkeit von Leistungen und damit die Vergabe der relevanten Bonuspunkte entscheidet der Prüfungsausschuss des Studiengangs Master Finance.

11. Für den Studiengang **Master Wirtschaftsingenieurwesen** erfolgt die Auswahl der Studienbewerber nach § 5 Abs. 5 der Zulassungsordnung wie folgt:

Aus der nach § 5 Abs. 4 nachgewiesenen Durchschnittsnote und dem nachfolgend aufgeführten Bonuswert wird eine Eignungsnote gebildet. Die Durchschnittsnote wird um den Bonus verbessert. Die mittels Bonus errechnete Eignungsnote darf rechnerisch den Wert 1 nicht unterschreiten. Erfüllt der Bewerber nicht die Voraussetzungen für die Vergabe eines Bonus, wird die Eignungsnote der Durchschnittsnote gleichgesetzt.

Auf folgende nachgewiesene Leistungen wird der ausgewiesene Bonus vergeben:

- Nachweis eines erfolgreich abgeschlossenen wirtschafts-/ingenieurwissenschaftlichen Berufsfeldseminars und einer Berufsfeldfallstudie/-Projekt/-Laborpraktikum oder gleichwertiger Leistungen. (Der Arbeitsaufwand soll mindestens 9 Leistungspunkten entsprechen.) Bonus 0,3

Über die Gleichwertigkeit von Leistungen und damit die Vergabe der relevanten Bonuspunkte entscheidet der Prüfungsausschuss des Studiengangs Master Wirtschaftsingenieurwesen.